

**Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter
Artenschutzprüfung Stufe I zur 39. Flächennutzungsplanänderung
„Nördlich Deller Weg“ sowie Aufstellung Bebauungsplan Nr. Le-300
„Nördlich Deller Weg“ zur Errichtung eines
Lebensmitteldiscounters mit Stellplatzanlage Nettetal-Leuth**



**Auftraggeber:
Stadt Nettetal
Dörkesplatz 11
41334 Nettetal**

**Auftragnehmer:
Iana • plan
Lobbericher Str. 5
41334 Nettetal**

**Tel: 02153/971920
Fax: 02153/971921
www.ianaplan.de
E-mail: heidi.rauers@ianaplan.de**

**Bearbeiter:
Dipl. Ökol., Dipl.-Ing. H. Rauers
B. Eng. Landschaftsplanung, M. Heitfeld
Nettetal, im April 2025**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung, Aufgabenstellung	4
1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages	4
1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen	4
1.3 Beschreibung des Eingriffs	8
1.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	8
1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	10
1.5 Methodische Vorgehensweise	10
2 Darstellung der Planungsgrundlagen	14
2.1 Übergeordnete Planvorgaben	14
2.1.1 Regionalplan	14
2.1.2 Landschaftsplan	14
2.1.3 Bebauungsplan	15
2.1.4 Flächennutzungsplan	15
2.2 Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet	16
2.2.1 Naturräumliche Gliederung, Geologie und landschaftsökologische Kurzcharakterisierung	16
2.2.2 Boden	16
2.2.3 Nutzungen	16
2.2.4 Hydrologie/Gewässer	17
2.2.5 Vegetation/Biotoptypen	18
2.2.6 Landschaftsbild	20
2.2.7 Fauna und Artenschutz (Stufe I)	20
3 Bewertung der wesentlichen Planungsgrundlagen	24
3.1 Boden	24
3.2 Hydrologie/Gewässer	24
4 Darstellung und Einschätzung des Eingriffs	25
4.1 Art, Umfang und Auswirkungen des Eingriffs auf den Naturhaushalt	25
4.2 Bewertung der Wirkungsintensität des Eingriffs bezüglich des Arten- und Biotopschutzes (Erheblichkeitsbetrachtung)	26
4.2.1 Auswirkungen des Eingriffs auf Boden und Wasserhaushalt	26
4.2.2 Auswirkungen des Eingriffs auf Vegetation	26
5 Maßnahmen	27
5.1 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	27
5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	29
5.2.1 Ausgleichsmaßnahmen	29
5.2.2 Kompensationsflächenberechnung	30
5.2.3 Externe Ausgleichsmaßnahme	31
6 Zusammenfassung	32
Literatur	33
Artenschutzrechtliche Protokolle	34
Anhang	36

1 Einleitung, Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Deller Weg) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Le-300 „Nördlich Deller Weg“ im Stadtteil Leuth beschlossen.

Beide Pläne haben das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines nicht-großflächiger Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Stadtteil Leuth zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich im Westen von Leuth, zwischen der Heerstraße, der Straße Am Sportplatz und dem Deller Weg.

Ein privater Vorhabenträger plant die Errichtung des nicht-großflächigen Lebensmittelmarktes für die Nahversorgung.

Vor diesem Hintergrund erteilte der Vorhabenträger dem Büro lanaplan im Dezember 2024 den Auftrag zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung.

Inhalt dieses Gutachtens ist neben den artenschutzrechtlichen Aspekten, die Darlegung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Zielsetzung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes beinhaltet die Sicherung bzw. Wiederherstellung der vor dem Eingriff angetroffenen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Wiederherstellung oder Neugestaltung des vor dem Eingriff angetroffenen Landschaftsbildes.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 14 in der zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP gültigen Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist sowie § 30 LNatSchG NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, schreiben vor, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Das geplante Vorhaben stellt nach § 30 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Eingriffsregelung besagt, dass Beeinträchtigungen durch Eingriffe zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu reduzieren sind. Falls die Beeinträchtigung unvermeidbar ist und die

Belange des Naturschutzes im Range nachgestellt sind, sind die Beeinträchtigungen auszugleichen. Ist dies nicht möglich, müssen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Eingriffsregelung gilt das Verursacherprinzip. Dies bedeutet, dass der Verursacher von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch für den Ausgleich aufkommen muss.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist das Ziel die Kompensation der Beeinträchtigung(en) durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Ermittlung und Bewertung der beeinträchtigten Faktoren bezüglich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bestimmt werden können.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (V-RL) verankert.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten.

Für FFH-Arten des Anhangs II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet.

Daneben stellt das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gefasst. Im Gegensatz zu §§ 31 bis 36 BNatSchG, die sich speziell auf Flächen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und Arten des Anhangs II FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I VRL beziehen und eine gebietsbezogene

FFH- oder Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung vorschreiben, hat eine artenschutzrechtliche Prüfung grundsätzlich bei allen flächenbeanspruchenden Vorhaben zu erfolgen.

Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung bildet § 44 BNatSchG Abs. 1. sowie § 45 Abs. 7, die die besonderen Belange des Artenschutzes regeln. Im Rahmen der Prüfung werden entsprechend § 44 BNatSchG ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 V-RL betrachtet.

Arten, die ausschließlich gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, werden nicht einbezogen.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- Europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Europaweite beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Zum Artenschutz ist außerdem insbesondere die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616 06 01 17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 zu beachten.

Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt. Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant festgelegten Arten vorliegen.

Auszug aus MKULNV 2010:

„Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren und zumutbare Vorhabenalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen (in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet) trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Das bedeutet:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative.

1.3 Beschreibung des Eingriffs

Der Lageplan des geplanten Lebensmitteldiscounters ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lageplan des Lebensmitteldiscounters.

1.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Es sind folgende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie auf Tiere und ihre Lebensstätten zu quantifizieren (in Zweifelsfällen ist der ungünstigste Fall anzunehmen –Worst-Case):

Baubedingte Wirkfaktoren

- **Bodenverdichtung und -erosion:** Durch Baufahrzeuge und Erdbewegungen.
- **Störung von Fauna:** Lärm, Emissionen und Erschütterungen stören Lebensräume für Tiere.
- **Emissionen:** Staub, Lärm und Abgase durch Bauarbeiten und Maschinen.
- **Ressourcenverbrauch:** Nutzung von Baumaterialien wie Beton, Stahl und Asphalt.
- **Eingriff in Vegetation:** Für die Erschließung des Plangeltungsbereiches müssen Feldgehölze eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils umgepflanzt werden.
- **Umpflanzung von Feldgehölzen:** Im Bereich der geplanten Einfahrt zu den Stellplätzen müssen Feldgehölze eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils umgepflanzt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- **Flächenversiegelung:** Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen durch Asphaltierung und Bebauung.
- **Eingriff in den Wasserhaushalt:** Verringerte Versickerung, erhöhter Oberflächenabfluss, potenzielle Hochwassergefahr.
- **Störung von Flora und Fauna:** Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Verlust von Nahrungsquellen.
- **Landschaftsbildveränderung:** Zerstörung natürlicher oder landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- **Beleuchtung:** Lichtverschmutzung kann Insekten und nachtaktive Tiere beeinträchtigen.
- **Entsorgungssysteme:** Abwasser- und Müllentsorgungssysteme müssen eingerichtet werden.
- **Beeinträchtigung der Umgebung:** Veränderungen im Mikroklima durch weniger Vegetation und mehr versiegelte Flächen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- **Verkehrsbelastung:** Höheres Verkehrsaufkommen durch Kunden und Lieferverkehr, mehr CO₂-Emissionen. Dadurch auch ein erhöhtes Risiko für Wildtiere.
- **Dauerhafte Störung durch Menschen:** Tiere meiden das Gebiet wegen regelmäßiger Störungen.
- **Energieverbrauch:** Hoher Strombedarf für Kühltechnik, Beleuchtung und Heizung/Klimaanlage.
- **Abfallaufkommen:** Verpackungsmüll, Lebensmittelreste und Plastikmüll durch den Betrieb.
- **Lärm:** Durch Anlieferung, Kundenverkehr und technische Anlagen (z. B. Kühlaggregate).

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Vorhaben liegt im Stadtteil Nettetal-Leuth. Es umfasst das Flurstück 214 der Flur 6, Gemarkung Leuth (vgl. Abbildung 2).

Das Flurstück weist eine Größe von 6.373 m² auf und wird landwirtschaftlich genutzt. Südlich wird es durch den „Deller Weg“ und westlich durch die Straße „Am Sportplatz“ eingegrenzt. Nördlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen, bestehend aus Ackerbau und Gartenbetrieben an. Östlich befindet sich Wohnbebauung.

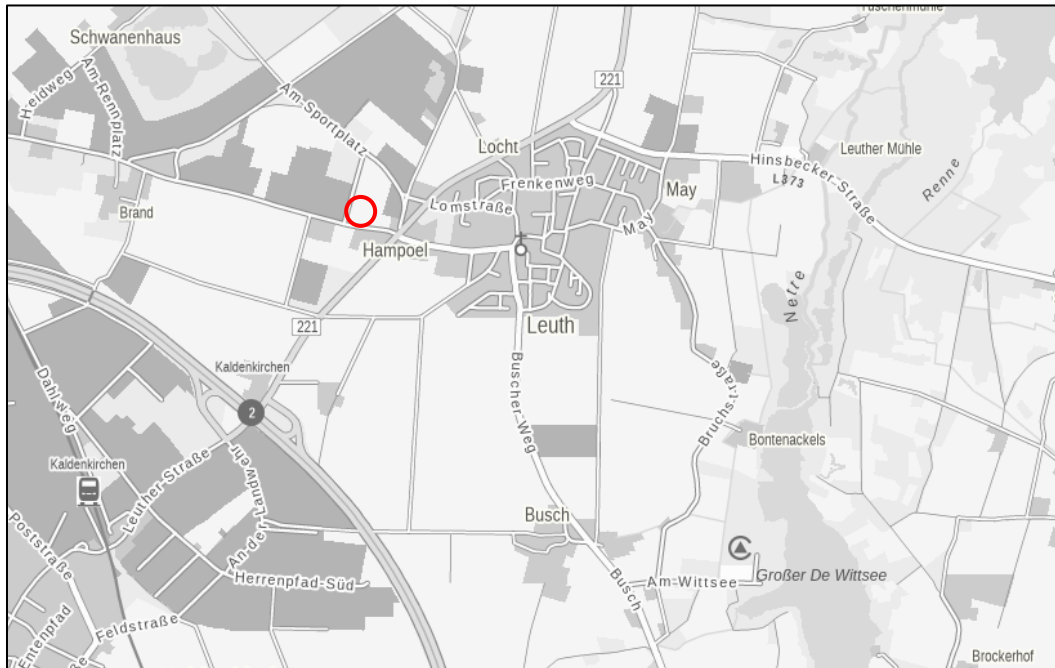


Abbildung 2: Lage des UG westlich der Ortschaft Nettetal-Leuth. Quelle: BR KÖLN 2024

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Maas-Schwalm-Nette“. Weitere Schutzgebiete liegen in diesem Bereich nicht vor.

1.5 Methodische Vorgehensweise

Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme des Naturhaushaltes. Es werden anschließend die Biotoptypen ermittelt, die durch den Eingriff betroffen sind oder betroffen sein könnten. Anschließend erfolgt eine Abschätzung der Wirkungsintensität des Eingriffs auf die jeweiligen Biotoptypen und sonstige relevante Schutzgüter.

Darauf aufbauend erfolgt eine Aufstellung von Maßnahmen, die den Eingriff vermeiden, ausgleichen oder ersetzen können, bzw. die Berechnung der Kompensationsfläche.

Die Artenschutzprüfung (Kapitel 2.2.7) wurde ebenfalls durchgeführt.

Bei den Eingriffen in Natur und Landschaft ist zwischen direkten und indirekten Eingriffen zu unterscheiden. Direkte Eingriffe erfolgen durch Rodung der Gehölze und durch Bodenarbeiten sowie durch Versiegelung.

Durch die Arbeit mit schwerem Gerät und durch den Baustellerverkehr wird es darüber hinaus zu einem indirekten Eingriff durch Emissionen, Lärm, etc. in andere Schutzgüter kommen.

Im Rahmen der ASP wird folgendermaßen vorgegangen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?

- Wo: Welche Lebensstätten/lokalen Populationen?

- Wann: Zu welcher Jahres-/Tageszeit?

- Wie: Durch welche Wirkfaktoren?

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?

- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?

- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

Stufe II: Ergebnis

Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

- Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritt III:

a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

- Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?

b. Einbeziehen von kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?

- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Stufe III: Ergebnis

Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Zunächst erfolgt die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ durch das FIS (Fachinformationssystem für planungsrelevante Arten) im entsprechenden Messtischblatt.

Für die im Wirkraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (gemäß Auswertung Quadrant 3 Messtischblatt 4603) wird anschließend im Rahmen der Prüfung der Stufe I festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumsprüche der geschützten Arten mit den Auswirkungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion, die für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt bleibt.

Sofern diese Prüfung ergibt, dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sein können, ist die Stufe I abgeschlossen und die ASP beendet.

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (nur Stufe II). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) laufend aktuell gehalten. Die im Hinblick auf das Verbot des ehemaligen § 19 Abs. 3 BNatSchG zu betrachtenden streng geschützten Arten, auch die nur national geschützten, sind im Katalog der planungsrelevanten Arten enthalten.

Für die nicht planungsrelevanten Arten (sogenannte „Allerweltsarten“ bzw. Ubiquisten) ist eine detaillierte Betrachtung entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ nicht vorgesehen. Im

Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten überschlägig dokumentiert. Ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer werden in der Artenschutzprüfung aufgrund ihres Status nicht geprüft.

Als Datengrundlagen für den artenschutzrechtliche Prüfung wurden herangezogen:

- Fachinformationssystem (FIS) NRW – Angaben des Messtischblattes (MTB) 4603, Quadrant 3 „Nettetal“
- Fundpunkte planungsrelevanter Arten aus LINFOS
- Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen
- Ortsbegehungen am 04.12.2024
- Brutvogelatlas Deutschlands
- Vogelmeldungen.de
- Nrw.observation.org

2 Darstellung der Planungsgrundlagen

2.1 Übergeordnete Planvorgaben

2.1.1 Regionalplan

Das Plangebiet wird im Regionalplan Düsseldorf (RPD) als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt (s. Abbildung 3).

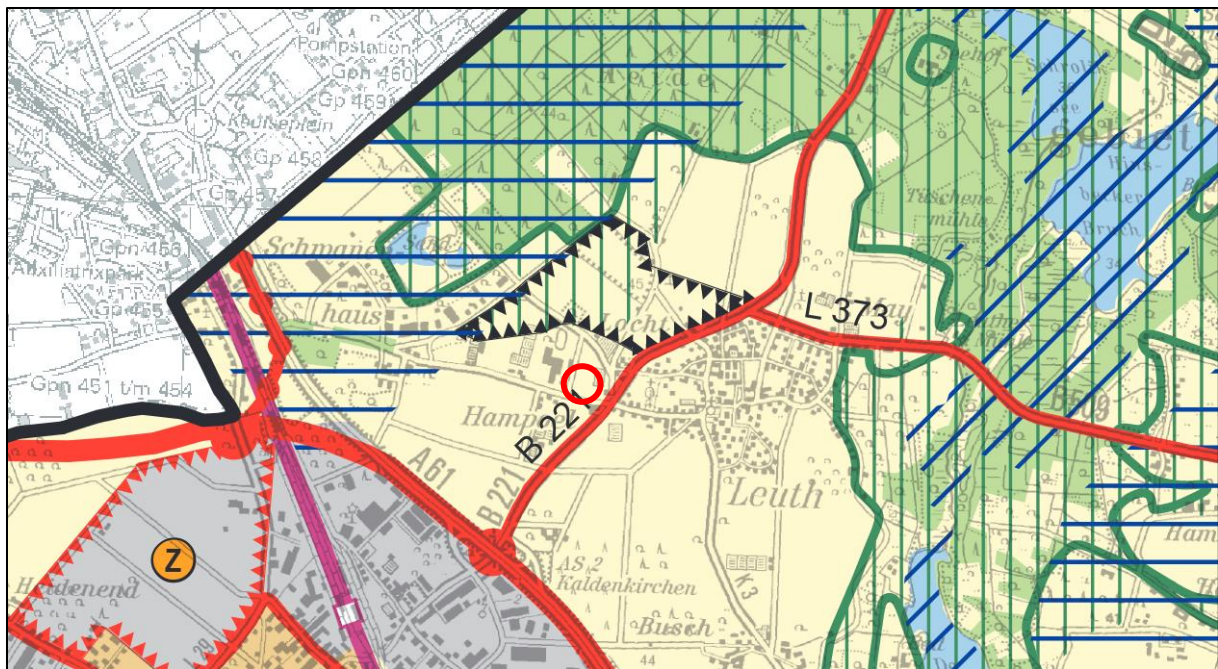


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf, 1. Auflage 2018, Blatt 12. Ungefähre Lage des UG ist rot eingekreist. Quelle: Regionalplan Düsseldorf 2018

2.1.2 Landschaftsplan

Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans (LP) Nr. 2 „Mittlere Nette / Süchtelner Höhen“ mit dem behördenverbindlichen Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft“ mit gliedernden und belebenden Elementen wie z. B. Baumreihen, Feld- und Einzelgehölzen sowie Straßen- und Gewässerbegleitgrün.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft festgesetzt. Entlang der angrenzenden Straße „Deller Weg“ zum Plangebiet ist die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme 4.5.30 „Pflanzung von Feldgehölzen“ festgesetzt (s. Abbildung 4). Es handelt sich hierbei um eine 1-reihige Pflanzung von Feldgehölzen auf der nördlichen Seite der Straße „Deller Weg“ auf den Böschungsflächen.

Schutzgebiete liegen in diesem Bereich nicht vor.

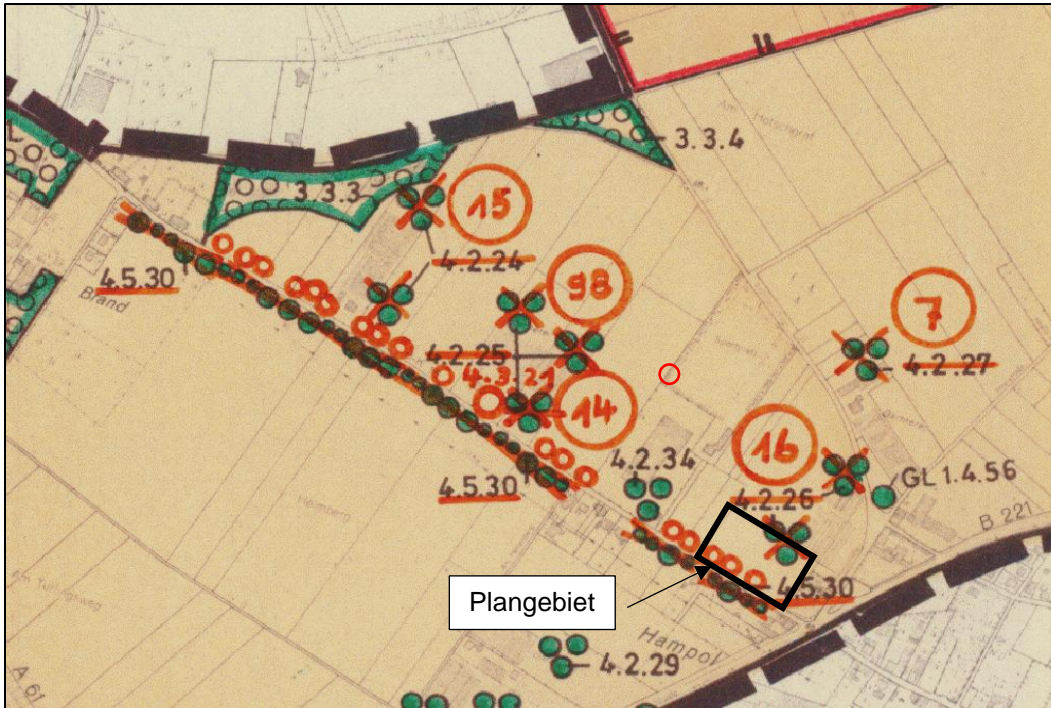


Abbildung 4: Darstellung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils (GGL) „Maßnahme 4.5.30“ nördlich des „Deller Weg“ im Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette / Süchtelner Höhen“ im Zusammenhang mit dem Plangebiet.

2.1.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan.

2.1.4 Flächennutzungsplan

Derzeit bringt der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nettetal im betreffenden Bereich Fläche für die Landwirtschaft zur Darstellung.

2.2 Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet

2.2.1 Naturräumliche Gliederung, Geologie und landschaftsökologische Kurzcharakterisierung

Das UG gehört zum Naturraum Nr. 571 „Schwalm-Nette-Platte“ und zur Untereinheit Nr. 571.1 „Schwalm-Nette-Ackerebene“. Die Schwalm-Nette-Ackerebene umfasst den zentralen Teil der im Venloer Graben eingesenkten Hauptterrassenplatte und wird von der Schwalm nach Westen in die Maas und von der Nette nach Norden in die Niers entwässert. In beiden Durchbruchstälern sind Verengungsstellen für einen gehemmten Wasserabfluss mit der Folge von starker Vernässung und Versumpfung verantwortlich. Die dort ursprünglichen Auen- und Erlenwälder sind nur zum Teil in Grünland umgewandelt worden und die ausgetorften Flachmoore stellen heute in Verlandung begriffene Seen dar. Die große Ackerebene wird im Osten und Süden von einer immer lösshaltiger werdenden Schotterlehmdecke überlagert. Die vorwiegend als mehr oder weniger verarmte Braunerden verbreiteten relativ guten Ackerböden werden zu einem ertragreichen Getreide-Hackfruchtanbau genutzt. Die potentiell natürliche Vegetation (pnV) eines mäßig sauren, frischen Eichen-Hainbuchenwaldes ist an diesen Standorten nicht mehr vorhanden. Nur auf leichten, nährstoffarmen, podsoligen Sandböden im südlichen Bereich der Ebene stocken noch ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen.

2.2.2 Boden

Laut der Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen ist der Bodentyp des UG als Humusbraunerde anzusprechen. Die Grundwasserstufe und der Staunässegrad liegt bei 0 (ohne Grundwasser/ohne Staunässe).

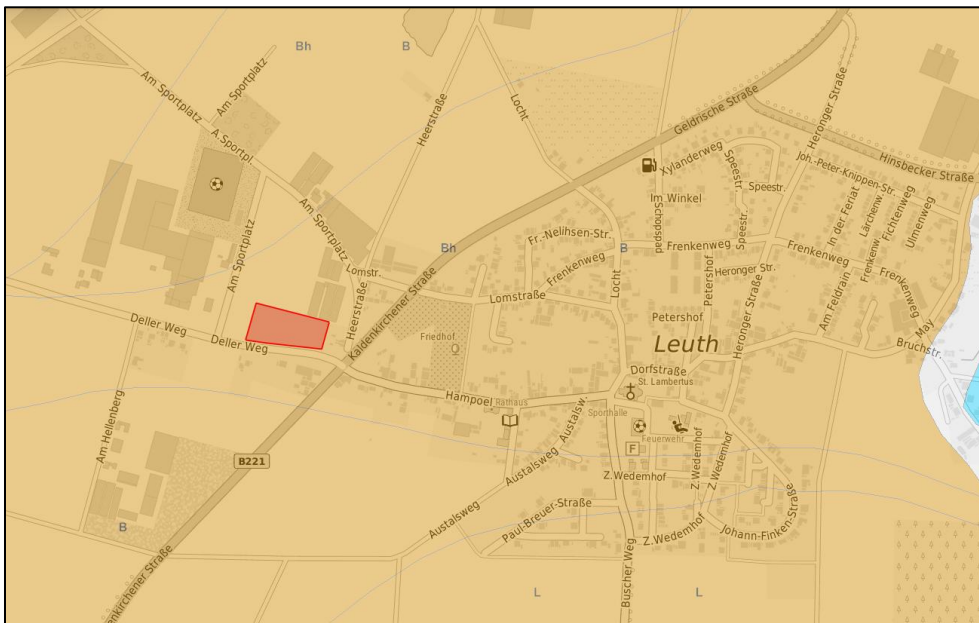


Abbildung 5: Auszug aus der Bodenkarte 1:50.000 NRW mit Lage des Plangeltungsbereiches.

2.2.3 Nutzungen

Bei dem UG handelt es sich um das Flurstück 214 der Flur 6, Gemarkung Leuth. Dieser befindet sich im Statteil Leuth der Stadt Nettetal, im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, nahe der niederländischen Staatsgrenze. Das Flurstück weist eine Größe von

6.373 m² auf und wird landwirtschaftlich genutzt. Südlich wird es durch den „Deller Weg“ und westlich sowie nördlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen, bestehend aus Ackerbau und Gartenbaubetrieben an. Östlich befindet sich Wohnbebauung.

2.2.4 Hydrologie/Gewässer

Oberflächengewässer

In ca. 400 m Entfernung in nördlicher Richtung, liegt ein Kies-Abtragungsgewässer. In unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Das UG liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (286_06).

Die Grundwassermessstelle „LOCHT NR 52“ (081420316) gibt für den Zeitraum von 1952 bis 2020 einen durchschnittlichen Grundwasserstand von 35,69 m über NHN2016. Die Geländeoberkante (GOK) liegt ca. bei 46,14 m über NHN2016. Somit steht das Grundwasser durchschnittlich ca. 10,5 m unter GOK an.

Trinkwasserschutzgebiete liegen nicht vor.

Starkregen

Nach der Starkregensimulation aus dem gemeinsamen Starkregenmanagementprojekt des Kreises Viersen, des Schwalmverbandes, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den weiteren Wasserverbänden ist bei extremen Regenereignissen (hN = 50 mm/qm/h) im Bereich des Plangebiets mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m und mit Fließgeschwindigkeiten von bis zu 0,2 m/s zu rechnen. Der überwiegende Teil des Plangebietes wäre hierbei jedoch mit Überflutungstiefen von unter 0,5 m betroffen (s. Abbildung 6).



Abbildung 6: Plangebiet (lila) im Zusammenhang der Starkregensimulation.

Gemäß der Hinweiskarte Starkregengefahren des Landes NRW ist bei extremen Regenereignissen von 100 mm/qm/h im Bereich des Plangebiets mit Überflutungstiefen von bis zu 1 m zu rechnen. Besonders betroffen wäre hierbei der östliche Plangebietsteil. (s. Abbildung 7). Für etwa zweidrittel des Plangebiets sind Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m zu erwarten.



Abbildung 7: Plangebiet (lila) im Zusammenhang der Hinweiskarte Starkregengefahren.

Unter Berücksichtigung der vorausgehend dargelegten potenziellen Überflutungsgefahr durch Starkregen wurde von der WMT-Landfill-Biogas-Services GmbH, Geschäftsbereich Engineering, Kränkelsweg 26, 41748 Viersen eine Starkregenbetrachtung (Stand 07.04.2025) vorgenommen. Die Untersuchung befasst sich mit einem extremen Niederschlagsereignis, da die diesem Ereignis zu Grunde liegenden Regenmengen nahezu das 2,5-fache eines seltenen Ereignisses umfassen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass nach rd. 2 Stunden das Plangebiet nahezu vollständig eingestaut ist. Der maximale Wassereinstau beträgt dann rd. 67 cm.

2.2.5 Vegetation/Biotoptypen

Der Acker des Flurstücks 214 ist zurzeit komplett mit Bohnenkraut als Winter-Zwischenfrucht bestanden (s. Abbildung 8). Vegetationstechnisch weist die Fläche eine geringe bis mäßige Wertigkeit für den Naturhaushalt auf.



Abbildung 8: Aktuelle Vegetation auf dem Acker. Foto: Marius Heitfeld

Zwischen dem Flurstück 214 und der Straße „Deller Weg“ befindet sich ein Grünstreifen, auf welchem Feldgehölze aufgereiht sind (s. Abbildung 9). Es handelt sich hierbei um eine 1-reihige Pflanzung von Feldgehölzen, die Ende der 1980er Jahre umgesetzt wurde. Die Pflanzung mit Feldgehölzen stellt somit eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes dar und ist gemäß § 39 LNatSchG NRW i. V. m. § 29 BNatSchG somit ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (GGL). Im Landschaftsplan ist es als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme 4.5.30 „Pflanzung von Feldgehölzen“ festgesetzt



Abbildung 9: Feldgehölze als GGL zwischen Flurstück 214 und der Straße "Deller Weg". Foto: Marius Heitfeld

2.2.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist anthropogen geprägt und wird von Landwirtschaft, Gewerbebetrieben, Wohnbebauung und vereinzelt Einzelbäumen oder Baumgruppen landschaftlich gegliedert.

2.2.7 Fauna und Artenschutz (Stufe I)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 39 Abs. 5 des BNatSchG sind der Schnitt und die Rodung von Gehölzen zwischen dem 01. März und dem 30. September nicht gestattet. Ziel des Verbotes ist es, Nist- Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten während der Brut- und Aufzuchtzeiten vor der Zerstörung zu bewahren.

Auf Grundlage des FIS liegt der Wirkraum im Messtischblatt 4603 (3). Nachfolgend werden die planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen Äcker, Gärten und Gebäuden mit Status gemäß FIS aufgelistet. (LANUV 2024b, Stand: 09.01.2025)

Tabelle 1: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Äcker, Gärten und Gebäuden im Messtischblatt 4603 Nettetal (Q3). Legende: S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, + positive Tendenz, - negative Tendenz.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Mögliches Jagdgebiet des Habichts. Auswirkungen sind allerdings nicht zu erwarten.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Mögliches Jagdgebiet des Sperbers. Auswirkungen sind allerdings nicht zu erwarten.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Möglicher Brutplatz der Feldlerche. Aufgrund der vorhandenen Störungen sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Mögliches Jagdgebiet des Mäusebussards. Auswirkungen sind allerdings nicht zu erwarten.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Mögliches Nahrungshabitat des Bluthänflings. Ausweichmöglichkeiten sind weiterhin gegeben.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Potentieller Lebensraum der Wachtel. Aufgrund der vorhandenen Störungen sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Mögliches Jagdgebiet des Turmfalken. Auswirkungen sind allerdings nicht zu erwarten.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Möglicher Brutplatz des Rebhuhns. Aufgrund der vorhandenen Störungen sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Mögliches Nahrungshabitat des Girlitz. Ausweichmöglichkeiten sind weiterhin gegeben.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Möglicher Brutplatz des Kiebitz. Aufgrund der vorhandenen Störungen sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Habitatbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Fledermausarten sind durch die Planung nicht betroffen. Jagdgebiete und Sommer- bzw. Winterquartiere werden nicht beeinträchtigt.

Äcker bieten verschiedenen Vogelarten einen wichtigen Lebensraum, insbesondere Arten, die auf offene Landschaften spezialisiert sind. Diese Vögel nutzen Äcker zur Nahrungssuche, Brut, Rast oder als Überwinterungsgebiet. Für Greifvogelarten wie Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*) oder Mäusebussard (*Buteo buteo*) bieten offene Flächen ideale Jagdbedingungen. Durch das Vorhaben sind allerdings keine Beeinträchtigungen auf deren Jagdhabitat zu erwarten. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) sind typische Bodenbrüter. Sie legen ihre Nester am Boden an und bevorzugen offene oder strukturreiche Landschaften. Allerdings zeigt sich eine intensive Ackernutzung, was gegen mögliche Brutstätten dieser Arten spricht. Weitere planungsrelevante Vogelarten sind habitatbedingt nicht zu erwarten.

Bezüglich der Gruppe der Amphibien ist mit keiner vorhabenbezogenen Betroffenheit zu rechnen, da für diese Gruppe keine geeigneten Habitatbedingungen zu finden sind. Reptilien finden ebenfalls keine passenden Lebensbedingungen im Plangebiet. Die Zauneidechse ist auf offene, sonnenreiche und gleichzeitig gut geschützte Lebensräume angewiesen, welche hier nicht vorzufinden sind.

Alle anderen Arten, für die es keine ernstzunehmenden Hinweise auf deren Vorkommen gibt, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Projekt oder die Wirkintensität des Projekts so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, bedürfen keiner weiteren Prüfung.

Ergebnisse Stufe I:

Es kann unter Berücksichtigung der durchgeführten Begehungen, Habitateinschätzung und Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass durch den Bau des Lebensmitteldiscounters, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Ergebnis für diese Arten Stufe I, Fall 2.

3 Bewertung der wesentlichen Planungsgrundlagen

3.1 Boden

Humusbraunerden eignen sich gut bis sehr gut zur ackerbaulichen Nutzung und ist dementsprechend oft im Niederrheinischen Tiefland vorzufinden. Nach Geo Portal NRW 2025 eignet sich dieser Bodentyp zur Versickerung (Flächen- und Muldenversickerung). Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt für diesen Bodentyp nicht vor.

3.2 Hydrologie/Gewässer

Grundwasser

Nach ELWAS-WEB 2025 wird dem Grundwasserkörper 286_06 im 3. Monitoringzyklus 2013-2018 eine mengenmäßig sowie chemisch schlechte Zustandsklasse zugeordnet.

Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Umgebung des UG vorhanden.

Starkregen

Für Teile des Plangebiets besteht eine signifikante Überflutungsgefahr bei extremen Starkregenereignissen. Aufgrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen ist anzunehmen, dass Starkregenereignisse künftig häufiger und mitunter heftiger als prognostiziert auftreten.

4 Darstellung und Einschätzung des Eingriffs

4.1 Art, Umfang und Auswirkungen des Eingriffs auf den Naturhaushalt

Die Beschreibung des Eingriffs erfolgte in Kap. 1.3.

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- **Bodenverdichtung und -erosion:** Durch Baufahrzeuge und Erdbewegungen.
- **Störung von Fauna:** Lärm, Emissionen und Erschütterungen stören Lebensräume für Tiere.
- **Emissionen:** Staub, Lärm und Abgase durch Bauarbeiten und Maschinen.
- **Ressourcenverbrauch:** Nutzung von Baumaterialien wie Beton, Stahl und Asphalt.
- **Eingriff in Vegetation:** Für die Erschließung des Plangeltungsbereiches müssen Feldgehölze eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils umgepflanzt werden.
- **Umpflanzung von Feldgehölzen:** Im Bereich der geplanten Einfahrt zu den Stellplätzen müssen Feldgehölze eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils umgepflanzt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- **Flächenversiegelung:** Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen durch Asphaltierung und Bebauung.
- **Eingriff in den Wasserhaushalt:** Verringerte Versickerung, erhöhter Oberflächenabfluss, potenzielle Hochwassergefahr.
- **Störung von Flora und Fauna:** Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Verlust von Nahrungsquellen.
- **Landschaftsbildveränderung:** Zerstörung natürlicher oder landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- **Beleuchtung:** Lichtverschmutzung kann Insekten und nachtaktive Tiere beeinträchtigen.
- **Entsorgungssysteme:** Abwasser- und Müllentsorgungssysteme müssen eingerichtet werden.
- **Beeinträchtigung der Umgebung:** Veränderungen im Mikroklima durch weniger Vegetation und mehr versiegelte Flächen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- **Verkehrsbelastung:** Höheres Verkehrsaufkommen durch Kunden und Lieferverkehr, mehr CO₂-Emissionen. Dadurch auch ein erhöhtes Risiko für Wildtiere.
- **Dauerhafte Störung durch Menschen:** Tiere meiden das Gebiet wegen regelmäßiger Störungen.
- **Energieverbrauch:** Hoher Strombedarf für Kühltechnik, Beleuchtung und Heizung/Klimaanlage.
- **Abfallaufkommen:** Verpackungsmüll, Lebensmittelreste und Plastikmüll durch den Betrieb.
- **Lärm:** Durch Anlieferung, Kundenverkehr und technische Anlagen (z. B. Kühlaggregate).

4.2 Bewertung der Wirkungsintensität des Eingriffs bezüglich des Arten- und Biotopschutzes (Erheblichkeitsbetrachtung)

4.2.1 Auswirkungen des Eingriffs auf Boden und Wasserhaushalt

Boden

Der Eingriff in den Bodenhaushalt wird in erster Linie durch die zukünftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Insgesamt findet eine Versiegelung von 4.225 m² statt. Durch die Anlage von bepflanzten Grünstreifen kann der Eingriff in den Boden z.T. innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Es verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens.

Insgesamt werden die Wirkungen auf das Schutzgut Boden als mäßig eingestuft.

Wasser

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten verringert. Mit der Anlage von Sickermulden und ggf. wasserdurchlässigen Belägen (Starkregenkonzept) auf den befestigten Außenflächen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes teilweise vermieden.

Allgemeiner Schutz des Grundwassers erfolgt während der Bauphase zudem durch den Einsatz von Biotreib- und Bioschmierstoffen, durch Vorhalten von Ölbindemitteln und durch regelmäßige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge.

Durch Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase sowie einem geeigneten Starkregenkonzept sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als mäßig einzustufen.

4.2.2 Auswirkungen des Eingriffs auf Vegetation

Es geht eine erhebliche Fläche an Vegetation verloren. Allerdings handelt es sich hierbei um geringwertige Ackerfläche. Die Planung berücksichtigt zudem die Pflanzung von Bäumen und die Eingrünung der Vorhabenfläche. Dadurch werden die Eingriffe bereits teilweise ausgeglichen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation sind als gering einzustufen.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diesem Grundsatz gelten die nachfolgend näher erläuterten Vermeidungsmaßnahmen.

V1: Schonender Umgang mit gesetzlich geschütztem Landschaftsbestandteil (GGL)

Die Planung ist so durchzuführen, dass keine Beeinträchtigung für den gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil besteht. 6 Feldgehölze des GGL stehen der Erschließung des Plangebietes im Weg. Diese sind umzupflanzen und müssen für den weiteren Lückenschluss des GGL verwendet werden. Die Erschließung des Plangebietes über den Fußweg, wird so geplant, dass kein Feldgehölz umgepflanzt werden muss (s. Abbildung 10).

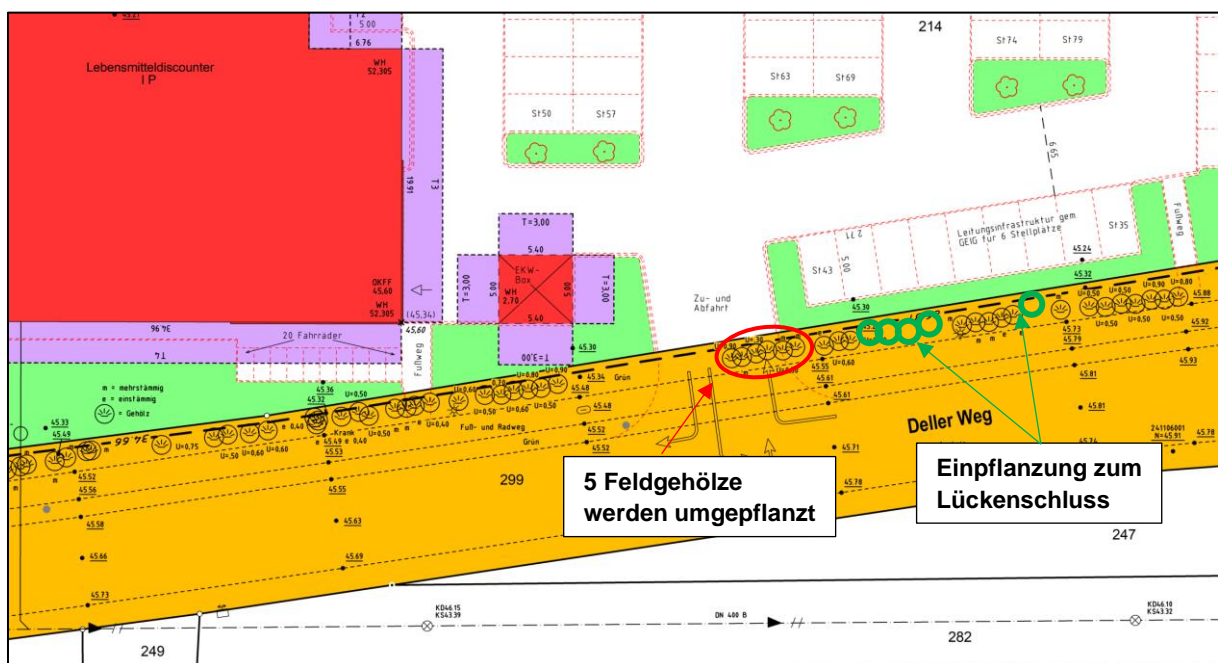


Abbildung 10: Lageplan des Lebensmitteldiscounters mit Feldgehölzen, die umgepflanzt werden müssen.

V2: Schutz von Bäumen und Gehölzonen

Der Schutz von Feldgehölzen im Bereich der Erschließung des Plangebietes, die nicht von einer Umpflanzung betroffen sind, erfolgt durch Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen. Zu beachten sind:

- DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen),
- R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und
- ZTV-Baumpflege (Schnittmaßnahmen).

Hierzu zählt, dass der Wurzelbereich bei Bodenauf- und -abtrag auszusparen ist.

Die bauzeitlich genutzten Wurzel- bzw. Traufbereiche von Bäumen und Sträuchern werden nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren Ursprungszustand versetzt.

V3: Zeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzrodungen

Zum Schutz von Brutvögeln ist es verboten, die Feldgehölze, die der Erschließung im Wege stehen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden und auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 BNatSchG).

V4: Schutz des Grund- und Oberflächenwassers

Vorhalten von Ölbindemitteln (Sorb-Streu und Sorb-Schlängel, ggf. Sorb-Vlies).

Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, die Baumaschinen und Fahrzeuge sind diesbezüglich arbeitstäglich vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen.

Betankung von Baumaschinen sollte nur unter sachgemäßer Verwendung von Auffangwannen (Faltwannen von 1,5 m x 1,5 m x 0,22 m) und rückschlaggesicherten Zapfanlagen durchgeführt werden.

Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen und Fahrzeugen sind planmäßig nicht auf den Bauflächen durchzuführen; Das Ab-/Ausspülen von Mischfahrzeugen und Betonbehältern im Baubereich ist nicht zulässig. Im Einzelfall müssten spezielle gesicherte Plätze mit angemessenem/r Rückhalt/Auffangvorrichtung hergerichtet werden.

V5: Schutz des Bodens

Die Oberböden sind schonend zu behandeln und in nutzbarem Zustand zu erhalten (keine Verdichtung später nicht zu überbauender Flächen, sachgerechter Abtrag und Lagerung von Böden gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731). Die fruchtbaren Oberböden sind im Plangebiet wiederzuverwenden oder einer externen Verwendung als Mutterboden zuzuführen.

Maßnahmen für den Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass Restrisiken für planungsrelevante Arten und auch für nicht planungsrelevante Arten minimiert werden oder dass Verbotstatbestände erst gar nicht entstehen.

AS1: Beleuchtungsanpassung

Bei der geplanten Außenbeleuchtung im Vorhabengebiet sollte eine arten- und insektenfreundliche Beleuchtung mit geringem UV- und Blaulichtanteil, wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1800 bis 2700, max. 3000 Kelvin) gewählt werden. Die Lichtmenge und die Lichtstreuung sollten geringgehalten werden, z.B. durch die Verwendung voll-abgeschirmter Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Die Lichtpunkthöhen sollten grundsätzlich niedrig sein. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien sollte die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Dunkelräume sind zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von der Bebauung zur freien Landschaft.

AS2: Vogelfreundliche Gestaltung

Das geplante Gebäude sollte grundsätzlich so gestaltet werden, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbtransparentem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden.

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich der Umweltauswirkungen erfolgt durch folgende Maßnahmen im Plangeltungsbereich.

A1: Pflanzung von Bäumen

Auf den Grünflächen des Plangeltungsbereiches sind insgesamt 21 Einzelbäume als hochstämmige Laubbäume (s. Pflanzliste 1) mit einem Mindest-Stammumfang von 18-20 cm anzupflanzen. Ausfallende Bäume sind nachzupflanzen. Die Pflanzbeete sind gegenüber der Verkehrsflächen mit einem Anfahrtschutz zu versehen.

Pflanzliste 1: Bäume als Hochstamm, STU 18-20

- Acer platanoides `Columnare`	Säulenförmiger Spitzahorn
- Acer platanoides `Globosum`	Kugel-Spitzahorn
- Acer platanoides in Sorten	Spitz-Ahorn
- Acer campestre	Feld-Ahorn
- Carpinus betulus `Fastigiata`	Pyramiden-Hainbuche
- Carpinus betulus `Fastigiata`	Säulen-Hainbuche
- Fraxinus excelsior `Westhof's Glorie`	Esche
- Sorbus aucuparia	Eberesche
- Prunus avium `Plena`	Gefülltblühende Vogelkirsche

A2: Eingrünung durch Heckenpflanzung

Zur Eingrünung des Plangeltungsbereiches sind Sträucher als freiwachsende Hecke anzulegen. Die Arten entsprechen der Pflanzliste 2. Die Qualität der Sträucher ist mit 3 x v, m.B. und einer Höhe von 1,5 m festzusetzen. Es sind 280 Pflanzen im Zick-Zack-Verbund zu setzen mit einem Abstand von 50 cm.

Pflanzliste 2: Sträucher, 3 x v, m.B, 1,5 m Höhe

- Cornus sanguinea	Hartriegel
- Rosa rugosa	Kartoffelrose
- Prunus spinosa	Schlehe
- Salix caprea	Salweide
- Salix cinerea	Grauweide
- Crataegus spec.	Weißdorn
- Sambucus nigra	Holunder
- Prunus padus	Traubenkirsche

5.2.2 Kompensationsflächenberechnung

Ein Ausgleich für die direkten Eingriffe in den Naturhaushalt muss in entsprechendem Umfang geleistet werden. Die Kompensationsberechnung wurde nach dem aktuellen Verfahren des LANUV „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ durchgeführt.

Tabelle 2: Biotoptypenbilanzierung des Ausgangszustands

1	2	3	4	5	6
A. Ausgangszustand (Ist-Zustand)					
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotoptypenliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenliste)	Fläche (m ²)	Biotopwert (lt. Biotoptypenliste)	Einzelflächenwert (Sp. 4 x Sp. 5)
01	3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	6.373	2,0	12.746
		Gesamtfläche (Σ Sp. 4)	6.373		
Gesamtflächenwert A (Σ Sp. 6)					12.746

Tabelle 3: Biotoptypenbilanzierung nach Realisierung des Vorhabens.

1	2	3	4	5	6
B. Zustand nach Realisierung des Vorhabens (Soll-Zustand)					
Flächen-Nr.	Code (lt. Biotoptypenliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenliste)	Fläche (m ²)	Biotopwert (lt. Biotoptypenliste)	Einzelflächenwert (Sp. 4 x Sp. 5)
01	1.1	Versiegelte Fläche - Nettomarkt	1.225	0,5	613
02	1.1	Versiegelte Fläche - Fahrgassen/Rampen	1.643	0,5	822
03	1.3	Teilverseigelte Betriebsfläche - Stellplätze	1.260	0,5	630
04	4.5	Intensivrasen, Versickerungsfläche	1.360	2,0	2.720
05	7.2	Ausgleichsmaßnahme A2: Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen	570	5,0	2.850
06	7.4	Ausgleichsmaßnahme A1: Einzelbaum, lebensraumtypisch	315	5,0	1.575
		Gesamtfläche (Σ Sp. 4)	6.373		
Gesamtflächenwert B (Σ Sp. 6)					9.209
Gesamtbilanz C (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)					-3.537

5.2.3 Externe Ausgleichsmaßnahme

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 3.537 Punkten.

Die restlichen Ökopunkte werden aus dem vom Kreis Viersen anerkannten Ökokonto "Schwalmtal – Am Kranenbach" bereitgestellt.

Maßnahme: (Mäßig) artenarmes Grünland in artenreiches extensives (Nass-)Grünland. Konventionell genutztes Grünland wurde durch eine Nutzungsextensivierung zu artenreichem Extensivgrünland entwickelt. Im Uferbereich wurde zur Verbesserung der Dynamik des Fließgewässers ein Gewässerentwicklungsraum etabliert. In diesem Bereich wird dem Gewässer eine laterale Verlagerung in die Fläche ermöglicht. Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die der Vernässung bzw. Flutung entgegenwirken. Um nassetolerante Pflanzenarten zu fördern, ist eine Nutzung zu bestimmten Mahdterminen gestattet, solange die Flächen nicht durch die eigendynamische Verlagerung des Gewässers eingenommen werden sowie eine Schädigung der Flächen ausgeschlossen ist. Mit der extensiven Nutzung wird das Ziel verfolgt, die ökologische Strukturvielfalt und damit das Nahrungs- und Brutplatzangebot zu erhöhen, um die Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten zu fördern und zu erhalten. Außerdem wird ein Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser geleistet, da eine synthetische Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten sind und eine organische Düngung nur in Ausnahmefällen in naturschutzfachlich vertretbarem Umfang vorgenommen wird. Durch das generelle Pflanzenschutz- und Düngeverbot kann daher der Eintrag von unerwünschten (Schad-)Stoffen wie beispielsweise Nitrat in den Boden sowie das Grund- und Oberflächenwasser verhindert werden.

6 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Deller Weg) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Le-300 „Nördlich Deller Weg“ im Stadtteil Leuth beschlossen.

Beide Pläne haben das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines kleinflächigen Lebensmittelmarktes für die Nahversorgung im Stadtteil Leuth zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich im Westen von Leuth, zwischen der Heerstraße, der Straße Am Sportplatz und dem Deller Weg.

Vor diesem Hintergrund erteilte der Vorhabenträger dem Büro lanaplan im Dezember 2024 den Auftrag zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung.

Der Eingriff in den Bodenhaushalt wird in erster Linie durch die zukünftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Insgesamt findet eine Versiegelung von 4.225 m² statt. Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten verringert.

Die durch die Planung eintretenden Eingriffe lassen sich durch verschiedene Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern. Ein Ausgleich der Eingriffe erfolgt einerseits auf der Fläche des Plangeltungsbereiches durch die Pflanzung von Bäumen sowie die Eingrünung mit Heckenpflanzungen. Das restliche Defizit wird über das Ökokonto "Schwalmtal – Am Kranenbach" ausgeglichen.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Baumaßnahme bzw. der Eingriff insbesondere mit den beschriebenen Vermeidungs-, aber auch mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Gesetzes ausgeglichen werden kann.

Aufgestellt:

Nettetal, den 23.04.2025

 **lana • plan**
Lobbericher Str. 5
D-41334 Nettetal

Heidi Rauers

Literatur

ADAM, K., NOHL, W., VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2009: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1995): Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil II. Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz.

BSKS - BIOLOGISCHE STATION KRICKENBECKER SEEN E.V. (2024): BT-Kartierung Flughafen Elmpt.

BR DÜSSELDORF – BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2024): Regionalplan (RPD) – Aktueller Plan.

GEOBIT – INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2023): Javelin Barracks in Niederkrüchten – Elmpt Konzept zu Sicherungsmaßnahmen im Bereich der KF 7/BLF 7 – FÜB Ost. Aachen 13.09.2023

GDI NRW – Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (2024): Informationsdienst Geoportal.NRW. IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000.

KREIS VIERSEN (2024): Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“.

KRZN - ZWECKVERBAND KOMMUNALES RECHENZENTRUM NIEDERRHEIN (2024): Geoportal Niederrhein. Diverse Datensätze.

LANAPLAN (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I und II) zum geplanten Konzept der Sicherungsmaßnahmen im Bereich der KF 7/BLF 7 – FÜB Ost auf dem Gelände der Javelin Barracks in Niederkrüchten – Elmpt

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW (2016): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. LNatSchG NRW. In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen 2021

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Diverse Datensätze (Grafik- und Sachdaten) zu Schutzgebieten und Landschaftsinformationen.

MUNVL – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2024): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB).

Artenschutzrechtliche Protokolle

Grundlage: Blanko-Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -)

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)
Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bau eines Lebensmitteldiscounters in Leuth Plan- /Vorhabenträger (Name): Stadt Nettetel Antragstellung (Datum): Dezember 2024
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe vorliegenden ASP (Kapitel 2.2.7)
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</i> Siehe vorliegenden ASP
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

ja Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

ja Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „nein“:

ja Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anhang

Karte 1: Biotoptypenplan

Karte 2: Maßnahmenplan

